

# **Richtlinien für Regionalmarken**

## **Teil C3 Branchenspezifische Vorgaben für Hortikultur-Produkte**

Eigentümer: Verein Schweizer Regionalprodukte

Letzte Aktualisierung: 18.12.2019

Gültig ab: 01.01.2020 (unter Vorbehalt die Ratifizierung erfolgt durch alle Regionalmarken, welche die Richtlinien anwenden)

Version: 1.00

## Inhaltsverzeichnis

1	Spezifische Begriffsdefinitionen.....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Zweck .....	3
4	Anforderungen an die Beschaffung und Kulturzeit.....	3
5	Anforderungen an das Produktionssystem .....	4
6	Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte .....	4
7	Kontroll- und Zertifizierungspflicht/ Vergabe der Regionalmarke.....	4
8	Inkraftsetzung der Richtlinien .....	4

## 1 Spezifische Begriffsdefinitionen

*Hortikultur oder Gartenbau:* Produktion von ein- und mehrjährigen Zierpflanzen, Gemüsejungpflanzen, Baumschulpflanzen.

*Kulturzeit / Kulturdauer:* Zeitperiode vom Ausgangsprodukt Samen, Steckling, Jungpflanze bis zum Endverkaufsprodukt. Sie ist abhängig von der Pflanzenart, der gewählten Vermehrungsart (generativ oder vegetativ), der Jahreszeit etc. Die Vorgaben sind deshalb artenspezifisch formuliert.

## 2 Geltungsbereich

Diese branchenspezifischen Vorgaben stützen sich auf die Richtlinien für Regionalmarken Teil A allgemeine Vorgaben und regeln die Mindestanforderungskriterien für Hortikultur-Produkte. Der Betrieb liegt in der Region der entsprechenden Regionalmarke. Die Wertschöpfung erfolgt in der Region.

## 3 Zweck

Mit den Anforderungen soll ein Standard für Hortikultur-Produkte aus dem Gebiet der jeweiligen Regionalmarken definiert werden. Sie definieren Herkunft, Qualität und Wertschöpfung der Produkte.

## 4 Anforderungen an die Beschaffung und Kulturzeit

- (1) Die unter der Regionalmarke ausgezeichneten Verkaufsprodukte an den Endkunden haben die gesamte Kulturzeit ab Ausgangsprodukt in der Region verbracht (siehe Tabelle Ausgangsprodukte und Verkaufsprodukte an Endkunden) .
- (2) Samen, Jungpflanzen oder Stecklinge dürfen zur Pflanzenproduktion von ausserhalb der Region zugekauft werden, wenn sie in der Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität verfügbar sind.  
Jungpflanzen dürfen nicht im endgültigen Pflanzgefäss zugekauft werden. Es muss mindestens ein Umtopfen oder das Pflanzen ins Freiland innerhalb der Region erfolgen. Davon ausgenommen sind Azaleen und Hortensien, wobei das Antreiben vollständig in der Region erfolgen muss.
- (3) Zwiebeln, Knollen oder andere Wurzelorgane (z.B.: Rhizome) für Pflanzen oder Schnittblumen dürfen von ausserhalb der Region zugekauft werden, wenn sie in der Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität verfügbar sind. Alle Kulturschritte müssen in der Region erfolgen.
- (4) Gemüsejungpflanzen zum Verkauf an den Endkunden müssen in der Region angesät werden.
- (5) Regionale Vorlieferanten unterstehen der Kontroll- und Zertifizierungspflicht gemäss Richtlinien Teil A, Artikel 6.
- (6) Zusammengesetzte Artikel (Sträusse, bepflanzte Schalen usw.): Die Blumen und Pflanzen usw. stammen zu 100% aus der betreffenden Region. Der ausserregionale Anteil (Schale, Dekomaterial usw.) darf maximal 20% betragen, Messgrösse: Franken. Muss per.1.1.2022 in Bezug auf das Schalenmaterial präzisiert werden. Wenn bis zum 31.12.2021 keine Lösung bereitsteht, wird der Absatz per 31.12.2021 gestrichen.

### Ausgangsprodukte und Verkaufsprodukte an Endkunden

Verkaufsprodukt an Endkunde	Beispiele	Ausgangsprodukt	Bemerkungen
Einjährige Pflanzen für Wechsellor	Begonia semp., Tagetes, Petunia hyb.	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Die Kulturdauer ist unter anderem abhängig von der Frühzeitigkeit der Sorte und der gewünschten Endgrösse der Pflanze
Topfpflanzen für den Aussenbereich	Pelargonium, Fuchsia, Dipladenia, Erica, Calluna		
Blühende Topfpflanzen für den Innenbereich	Cyclamen, Euphorbia pul.		
Zweijährige Pflanzen für Wechsellor	Viola, Bellis, Primula, Myosotis	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Pflanzen aus derselben Produktionsreihe können im Herbst oder im Frühling des Folgejahres verkauft werden.
Angetriebene Topfpflanzen	Azalea	ungetopfte Rohware	Mindestkulturdauer 6 Monate in der Region
	Hortensia	Unangetriebene Rohware	Es wird nur die Treiberei berücksichtigt, da die Zeitspanne von Steckling bis zur

Verkaufsprodukt an Endkunde	Beispiele	Ausgangsprodukt	Bemerkungen
			Rohware eine andere Produktionstätigkeit ist.
Grüne Topfpflanzen für den Innenbereich	Chlorophytum, Ficus, Kakteen, Farne	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Sehr unterschiedliche Kulturdauer, Kontrolle über Lieferschein des Ausgangsproduktes oder dem Mutterpflanzenbestand
Pflanzen oder Schnittblumen aus Zwiebeln, Knollen oder andere Wurzelorgane (z.B.: Rhizome)	Tulipa, Narzissus, Gladiolus, Hippeastrum, Lilium	Zwiebeln, Knollen	Für Gewächshauskultur (Treiberei) oder Freilandkultur. Die nötige Zeitspanne für das Wachstum der Zwiebel kann nicht berücksichtigt werden, da dies eine andere Produktionstätigkeit ist.
Einjährige Schnittblumen (nur eine Ernte)	Chrysanthemum, Lysianthus, Helianthus, Callistephus	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Für Gewächshauskultur oder Freilandkultur
Mehrwährige Schnittblumen (mehrere Ernten)	Gerbera, Rosa, Alstroemeria	-	Dauerkultur, es bestehen keine Vorschriften
Gemüsejungpflanzen und Zierpflanzensetzlinge	Salat, Kohl,	Samen	Für den Verkauf an Detailkunden Die gesamte Produktion erfolgt ab der Aussaat in der Region
Kräuter im Topf	Basilikum, Rosmarin	Samen, Stecklinge	Bei Verwendung von Stecklingen mind. ein Eintopfungs- resp. Umtopfungsschritt in der Region erforderlich.
Gartenstauden	Gräser, Heuchera, Leucanthemum, Lavendula	Samen, Jungpflanzen, Wurzelteile, Stecklinge	Je nach Art kann die Produktionsdauer sehr unterschiedlich sein.
Weihnachtsbäume	Abies, Picea	Jungpflanzen	Produktion von Jungpflanze bis zum verkaufsfähigen Weihnachtsbaum. Kulturdauer je nach gewünschter Wuchshöhe unterschiedlich.

## 5 Anforderungen an das Produktionssystem

- (1) Produktionsbetriebe verfügen über ein gültiges SwissGAP Hortikultur – Zertifikat bzw. ein gültiges Bio-Zertifikat. Davon ausgenommen sind Landwirtschaftsbetriebe, Weihnachtsbaumkulturen und Betriebe mit einem bei der Regionalmarke angemeldeten Produkt-Umsatz von weniger als Fr. 10'000.- im Bereich Hortikultur.
- (2) Produzenten von Weihnachtsbäumen halten die Umwelt-Ziele der IG Suisse Christbaum ein.

## 6 Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte

Die Wertschöpfung muss zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Es gelten die Vorgaben gemäss Teil A, Artikel 5.

## 7 Kontroll- und Zertifizierungspflicht/ Vergabe der Regionalmarke

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen bzgl. Kontrolle und Zertifizierung gemäss Teil A, Artikel 6 sowie die Anforderungen bzgl. Vergabe der Regionalmarke gemäss Teil A, Artikel 8.

## 8 Inkraftsetzung der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden durch die nationale Richtlinienkommission am 24.09.2019 erstellt und durch die Regionalmarkenanwender gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 1 ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt auf 01.01.2020 unter Vorbehalt, dass die Ratifizierung durch alle Regionalmarken erfolgt, welche diese Richtlinien anwenden.